



LAND

OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von  
Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht  
vom Februar 2017

der Marktgemeinde

## Kematen am Innbach

2018-440766



Bezirkshauptmannschaft  
Grieskirchen

## **Impressum**

Medieninhaber: Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber, Gestaltung und Graphik: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
4710 Grieskirchen, Manglbürg 14

Herausgegeben: Grieskirchen, im November 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat (mit längeren Unterbrechungen) in der Zeit vom 17. Juni 2019 bis 01. Juli 2019 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Kematen am Innbach – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales vom Februar 2017 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Marktgemeinde Kematen am Innbach die im Gebarungsprüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales vom Februar 2017 getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Marktgemeinde Kematen am Innbach erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Marktgemeinde Kematen am Innbach, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>HAUSHALTS- UND BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>12</b>
I. Fremdfinanzierungen .....	12
II. Personal .....	14
III. Abwasserbeseitigung .....	16
IV. Abfallbeseitigung .....	18
V. Kindergarten .....	19
VI. Nachmittagsbetreuung .....	20
VII. Feuerwehrwesen .....	20
VIII. Verwaltungskostentangente .....	21
IX. Elektronische Datenverarbeitung .....	21
X. Instandhaltungen .....	22
XI. Stromkosten .....	22
XII. Essen auf Rädern .....	22
XIII. Prüfungsausschuss.....	23
XIV. Förderungen und freiwillige Ausgaben .....	23
XV. Kontierung.....	24
XVI. Amtsgebäude .....	24
XVII. Außerordentlicher Haushalt .....	25
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>26</b>

## Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Marktgemeinde Kematen am Innbach die im Gebarungsprüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales vom Februar 2017 getroffenen 44 Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Marktgemeinde Kematen am Innbach erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Von den insgesamt 44 Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung wurden von der Marktgemeinde Kematen am Innbach bislang 23 umgesetzt. Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung, welche Gegenstand der Kurzfassung sind. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Marktgemeinde Kematen am Innbach, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

<b>Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2017</b>	<b>Stand der Umsetzung</b>	<b>Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung</b>
<b>Fremdfinanzierungen</b>  <b>Empfehlung</b> Die Außenstände der Projekte „Straßenbeleuchtung“ und „Kommunalgäude“ sind derzeit über das „Zwischenfinanzierungsdarlehen für a.o.H. Vorhaben“ bedeckt. Wie in den Finanzierungsplänen vorgesehen, ist zur Bedeckung ein Darlehen mit 15jähriger Laufzeit aufzunehmen. Dafür ist das „Zwischenfinanzierungsdarlehen für a.o.H. Vorhaben“ zu verwenden und in zwei Darlehen mit fixen Tilgungen umzuwandeln. Auch die Finanzierung des „Asylwerberhauses“ sollte analog zu den oben genannten Projekten sein.	nicht umgesetzt	Die in der Empfehlung angeführten Darlehensfinanzierungen sind umgehend umzusetzen.
<b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat in Zukunft sämtliche Zwischenfinanzierungsdarlehen ordnungsgemäß, in einem eigenen Teilabschnitt bei den entsprechenden Projekten darzustellen. In Finanzierungsplänen enthaltene Darlehen sind projektbezogen aufzunehmen und laufend zu tilgen.	nicht umgesetzt	Zwischenfinanzierungsdarlehen sind künftig ordnungsgemäß in einem eigenen Teilabschnitt bei den entsprechenden Projekten darzustellen.

<b>Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2017</b>	<b>Stand der Umsetzung</b>	<b>Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung</b>
<p><b>Empfehlung</b> Bei Erstellung eines (Nachtrags)-Voranschlages sind ordnungsgemäß sämtliche Darlehen sowie die entsprechenden Veränderungen bei den Darlehensständen anzuführen. Der Schuldennachweis ist zu aktualisieren.</p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten, um bei der Aufnahme des Kassenkredites die bestmöglichen Konditionen zu erhalten. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde in Zukunft mindestens drei Angebote (auch von nicht ortsansässigen Banken) einzuholen. Der Zuschlag hat an den Bestbieter zu erfolgen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2020 sind sämtliche Darlehen sowie die entsprechenden Veränderungen bei den Darlehensständen ordnungsgemäß darzustellen.</p> <p>Die Vergabe des Kassenkredites hat künftig ausnahmslos an den günstigsten Anbieter zu erfolgen.</p>
<p><b>Personal</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Um einerseits den Personalstand auf dem derzeitigen Niveau zu halten, andererseits aber die Qualität der Verwaltungsleistung zu sichern bzw. zu heben, sollte die Gründung einer Verwaltungskooperation (Standesamt, Bauverwaltung, Buchhaltung) mit Nachbargemeinden angedacht werden. Es sind Kooperationsgespräche mit den Umlandgemeinden aufzunehmen.</p> <p><b>Empfehlung</b> Bei Durchsicht der Personalakten ist aufgefallen, dass für zwei Bedienstete (Personalnummer 3005 und 4010) keine Dienstverträge vorliegen.</p> <p><b>Empfehlung</b> In Hinkunft sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Kooperationen mit Nachbargemeinden sind im Verwaltungsbereich weiterhin anzustreben.</p> <p>Der fehlende Dienstvertrag für die Personalnummer 3005 ist umgehend auszustellen.</p> <p>Künftig sind Mitarbeitergespräche in allen Bereichen und in strukturierter Form abzuhalten.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2017	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p><b>Empfehlung</b> Die Marktgemeinde Kematen am Innbach hat künftig die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter sowie die Einsatzstunden der Fahrzeuge mit realistischen Stundensätzen exakt jenen Bereichen zuzuordnen, für die sie erbracht werden.</p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Unter Berücksichtigung des zu betreuenden Straßen- und Kanalnetzes sowie des derzeitigen Aufgabenumfanges ist der Personalstand im Bauhof mit 2 PE – gegenüber vergleichbaren Gemeinden – als hoch zu bezeichnen. Bei einem allfälligen Ausscheiden eines Mitarbeiters bzw. einer anstehenden Pensionierung sollte mit 1,5 PE das Auslangen gefunden werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter sowie die Einsatzstunden der Fahrzeuge sind umgehend mit realistischen Stundensätzen exakt jenen Bereichen zuzuordnen, für die sie erbracht werden.</p> <p>Die vorgenommene Reduzierung um 0,25 PE wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zur Konsolidierung nicht mehr weiter verfolgt.</p>
<p><b>Abwasserbeseitigung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Vergütung der Bauhofleistungen erfolgt korrekt nach Stundenaufzeichnungen, aber mit zu geringem Stundensatz, die Verwaltungskostentangente wird pauschal vergütet. Die Leistungen der Verwaltung sind auf Grund der erbrachten Stunden für die Abwasserbeseitigung bei den Ausgaben darzustellen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Leistungen der Verwaltung sind künftig entsprechend der tatsächlich geleisteten Stunden zu vergüten, die Bauhofleistungen mit realistischen Stundensätzen.</p>
<p><b>Kindergarten</b></p> <p><b>Empfehlung</b> In Zukunft ist der Verwaltungsaufwand für den Kindergarten und den Kindergartenkindertransport in Form einer Verwaltungskostentangente umzulegen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Spätestens im Voranschlag 2020 ist der Verwaltungsaufwand für den Kindergarten und den Kindergartenkindertransport in Form einer realistischen Verwaltungskostentangente darzustellen.</p>

<b>Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2017</b>	<b>Stand der Umsetzung</b>	<b>Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung</b>
<p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushaltes wird ab dem Jahr 2017 eine Ausgabendeckung empfohlen. Mit einem Kostenbeitrag von rund 17,50 Euro im Monat könnten die anfallenden Kosten für die Busbegleitung bedeckt werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartenkindertransport ist spätestens mit Beginn des Finanzjahres 2020 in ausgabendeckender Höhe bzw. mit maximal 25 Euro festzusetzen.</p>
<p><b>Nachmittagsbetreuung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Marktgemeinde hat sowohl die Öffnungstage als auch die Öffnungszeiten dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Eine Mindestanzahl an zu betreuenden Kindern ist zu definieren. Ziel sollte es jedenfalls sein, das Niveau des Abganges 2015 zu halten.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Gemeinde hat festzulegen, ab welcher Anzahl von zu betreuenden Schülern die Nachmittagsbetreuung angeboten wird.</p>
<p><b>Feuerwehrwesen</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando müssen gemeinsam Möglichkeiten finden, um die Kosten für den laufenden Betrieb dem Bezirksschnitt anzupassen. Die Belastung für das Gemeindebudget ist entsprechend zu verringern.</p> <p><b>Empfehlung</b> Ausgehend von der räumlichen Nähe der Zeugstätten und unter Bedachtnahme auf die Gemeindegröße sollte grundsätzlich eine gemeinsame Feuerwehrzeugstätte angedacht werden. Vor Inangriffnahme der Sanierungsmaßnahmen beim Zeughaus der FF Steinerkirchen sind diesbezügliche Gespräche mit den Feuerwehren zu führen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird im Hinblick auf die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Freiwillige Feuerwehren nicht mehr weiterverfolgt.</p> <p>Da in dieser Angelegenheit keine Einigung zwischen den Gemeindeverantwortlichen und den Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren erzielt werden konnte, wird die Empfehlung nicht mehr weiterverfolgt.</p>



Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2017	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p><b>Verwaltungskostentangente</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Für alle Tätigkeiten der Mitarbeiter/innen für Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen sind über einen bestimmten Zeitraum (empfohlen wird ein Jahr) Stundenaufzeichnungen zu führen und die Leistungen sind entsprechend den Aufzeichnungen (ev. Kosten- und Leistungsrechnung) zu vergüten.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Im Voranschlag 2020 werden realistische Zahlen bei der Vergütung von Verwaltungsleistungen erwartet.</p>
<p><b>Instandhaltungen</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Die bei einer allfälligen Abgangsdeckung anerkannten Ausgaben für Instandhaltungen betragen hinkünftig maximal 45.000 Euro pro Haushaltsjahr. Darüber hinausgehende Ausgaben sind ausnahmslos mit der Direktion Inneres und Kommunales abzustimmen. Das jährliche Einsparpotential liegt unter Zugrundelegung des Rechnungsabschlusses 2015 bei zumindest 21.500 Euro.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die im Finanzjahr 2018 im Zuge der Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“ in Kraft getretenen neuen Kriterien umfassen auch den Bereich der Instandsetzungen. Der Konsolidierungshinweis wird daher nicht mehr weiterverfolgt.</p>
<p><b>Essen auf Rädern</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Um dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen, sind alle Einnahmen und Ausgaben betreffend die Aktion „Essen auf Rädern“ korrekt auf dem Ansatz 423 zu verbuchen.</p> <p><b>Empfehlung</b> Es sind künftig die Portionspreise der Aktion „Essen auf Rädern“ so festzusetzen, dass alle anfallenden Kosten, inkl. Verwaltungskostentangente und Versicherung, bedeckt werden können.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Hinkünftig ist dem Bereich „Essen auf Rädern“ auch eine Verwaltungskostentangente in realistischer Höhe zuzurechnen.</p> <p>Unter Einrechnung einer realistischen Verwaltungskostentangente sind die Portionspreise inkl. der Ausgaben für die Zustellung ab dem Jahr 2020 in ausgabenbedeckender Höhe festzulegen.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2017	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p><b>Prüfungsausschuss</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Im Sinne des § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist die Überprüfung der Gebarung anhand des Rechnungsabschlusses und im Laufe des Haushaltsjahres, wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher künftig jährlich 5 Prüfungen notwendig.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Künftig sind jährlich mindestens 5 Prüfungsausschusssitzungen abzuhalten.</p>
<p><b>Amtsgebäude</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Vor Planungsstart für das Projekt „Amtsgebäude“ sollten jedenfalls die Kooperationsmöglichkeiten mit den Nachbargemeinden geprüft werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Bevor das Projekt „Amtsgebäude“ in die Planungsphase geht, sind mit den Nachbargemeinden mögliche Kooperationsmöglichkeiten auszuloten.</p>

## Haushalts- und Bevölkerungsentwicklung

Die im Februar 2017 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2013 bis 2016. Die in den letzten Jahren erzielten Haushaltsergebnisse (lt. den jeweiligen Rechnungsabschlüssen) sowie jene des Voranschlagsjahres 2019 sind in untenstehender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Haushaltsergebnis
2014	0 Euro
2015	0 Euro
2016	0 Euro
2017	0 Euro
2018	0 Euro
2019	(Voranschlag) 0 Euro

Die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Härteausgleichsgemeinden mussten bei der Erstellung des Voranschlages nicht berücksichtigt werden.

In untenstehender Tabelle sind die im Betrachtungszeitraum ausgewiesenen Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes dargestellt:

Jahr	Haushaltsergebnis
2014	+ 87.000 Euro
2015	- 400.329 Euro
2016	0 Euro
2017	0 Euro
2018	- 55.560 Euro
2019	(Voranschlag) 0 Euro

Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Marktgemeinde Kematen am Innbach eine Förderquote von 73 % festgelegt. Die Gemeinde hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 27 % vorzuweisen.

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009: 1.328

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 1.442

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Stichtag 31. Oktober 2014: 1.359

Stichtag 31. Oktober 2015: 1.374

Stichtag 31. Oktober 2016: 1.400

Stichtag 31. Oktober 2017: 1.403

Stichtag 31. Oktober 2018: 1.405

# Detailbericht

## I. Fremdfinanzierungen

### **1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 18)**

Die Außenstände der Projekte „Straßenbeleuchtung“ und „Kommunalgebäude“ sind derzeit über das „Zwischenfinanzierungsdarlehen für a.o.H. Vorhaben“ bedeckt. Wie in den Finanzierungsplänen vorgesehen, ist zur Bedeckung ein Darlehen mit 15jähriger Laufzeit aufzunehmen. Dafür ist das „Zwischenfinanzierungsdarlehen für a.o.H. Vorhaben“ zu verwenden und in zwei Darlehen mit fixen Tilgungen umzuwandeln. Auch die Finanzierung des „Asylwerberhauses“ sollte analog zu den oben genannten Projekten sein.

### **1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Im Schuldennachweis des Rechnungsabschlusses 2018 finden sich oben angeführte Darlehen in unveränderter Form.

### **1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die in der Empfehlung angeführten Darlehensfinanzierungen sind umgehend umzusetzen.

### **1.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 18)**

Für die jährlichen Rückzahlungen laut Tilgungsplan ist im ordentlichen Haushalt vorzusorgen.

### **1.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Darlehensstilgungen werden im Gemeindehaushalt in entsprechender Höhe berücksichtigt.

### **1.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **1.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 18)**

Die Gemeinde hat in Zukunft sämtliche Zwischenfinanzierungsdarlehen ordnungsgemäß, in einem eigenen Teilabschnitt bei den entsprechenden Projekten darzustellen. In Finanzierungsplänen enthaltene Darlehen sind projektbezogen aufzunehmen und laufend zu tilgen.

### **1.9. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Darstellung von Zwischenfinanzierungsdarlehen blieb unverändert.

### **1.10. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **1.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Zwischenfinanzierungsdarlehen sind künftig ordnungsgemäß in einem eigenen Teilabschnitt bei den entsprechenden Projekten darzustellen.

### **1.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 19)**

Bei Erstellung eines (Nachtrags-)Voranschlags sind ordnungsgemäß sämtliche Darlehen sowie die entsprechenden Veränderungen bei den Darlehensständen anzuführen. Der Schuldennachweis ist zu aktualisieren.

### **1.13. Umsetzung durch Gemeinde**

Im Voranschlag des Jahres 2019 wurden Veränderungen der Darlehensstände nicht ordnungsgemäß dargestellt.

### **1.14. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **1.15. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2020 sind sämtliche Darlehen sowie die entsprechenden Veränderungen bei den Darlehensständen ordnungsgemäß darzustellen.

### **1.16. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 19)**

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten, um bei der Aufnahme des Kassenkredites die bestmöglichen Konditionen zu erhalten. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde in Zukunft mindestens 3 Angebote (auch von nicht ortsansässigen Banken) einzuholen. Der Zuschlag hat an den Bestbieter zu erfolgen.

### **1.17. Umsetzung durch Gemeinde**

Es wurden in den vergangenen Jahren mindestens 3 Bankinstitute zur Angebotslegung für den Kassenkredit eingeladen. Der Zuschlag wurde aufgrund der geringen Differenz jedoch wiederholt an das ortsansässige Bankinstitut vergeben.

### **1.18. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **1.19. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Vergabe des Kassenkredites hat künftig ausnahmslos an den günstigsten Anbieter zu erfolgen.

### **1.20. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 19)**

Da die Kassenkredite im jeweiligen Haushaltsjahr zurückzuzahlen sind und der Kassenkredit für das kommende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres Gültigkeit erlangt, ist der Kassenkreditvertrag so zeitgerecht zu beschließen, dass er mit 1.1. des Haushaltsjahres in Kraft ist.

### **1.21. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Beschlussfassung der Kassenkreditvergabe erfolgt nunmehr zeitgerecht.

### **1.22. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **1.23. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 19)**

Da derzeit nur knapp die Hälfte der eingehenden Zahlungen mittels Abbuchungsaufträgen erfolgt, könnten durch das Forcieren dieser Zahlungsart eine Verminderung der Kosten und auch verwaltungstechnische Vereinfachung erfolgen. Um die Quote der Abbuchungsaufträge zu steigern, ist diese Zahlungsart regelmäßig (z.B. in der Gemeindezeitung) zu bewerben.

### **1.24. Umsetzung durch Gemeinde**

Um die Quote der Abbuchungsaufträge zu erhöhen wurden Maßnahmen gesetzt.

### **1.25. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## II. Personal

### **2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 21)**

Um einerseits den Personalstand auf dem derzeitigen Niveau zu halten, andererseits aber die Qualität der Verwaltungsleistung zu sichern bzw. zu heben, sollte die Gründung einer Verwaltungskooperation (Standesamt, Bauverwaltung, Buchhaltung) mit Nachbargemeinden angedacht werden. Es sind Kooperationsgespräche mit den Umlandgemeinden aufzunehmen.

### **2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Dem in der Gründungsphase befindlichen Standesamtsverband von Gemeinden des Bezirkes Grieskirchen soll aus derzeitiger Sicht beigetreten werden. Im Bereich der Bauverwaltung und der Buchhaltung sind derzeit keine Kooperationen geplant.

### **2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Kooperationen mit Nachbargemeinden sind im Verwaltungsbereich weiterhin anzustreben.

### **2.5. Empfehlung im Gebarungsprüfbericht 2017 (Seite 21)**

Bei Durchsicht der Personalakten ist aufgefallen, dass für zwei Bedienstete keine Dienstverträge vorliegen (Personalnummer 3005 und 4010). Gemäß § 18 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) bzw. § 4 Oö. Landesvertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG) sind Dienstverträge schriftlich auszustellen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist die schriftliche Ausstellung der Dienstverträge umgehend nachzuholen.

### **2.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Für die Personalnummer 4010 wurde bereits ein Dienstvertrag erstellt. Bei der Personalnummer 3005 ist dieser derzeit in Ausarbeitung.

### **2.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **2.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der fehlende Dienstvertrag für die Personalnummer 3005 ist umgehend auszustellen.

### **2.9. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 21)**

Es ist die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes, einer Arbeitsplatzbeschreibung sowie einer Regelung der Urlaubsvertretung im Hinblick auf eine bürgerfreundliche, effektive und sparsame Verwaltung durchzuführen. Die Aufgabenverteilung hat gemäß der Bewertung der Posten zu erfolgen.

### **2.10. Umsetzung durch Gemeinde**

Ein Geschäftsverteilungsplan liegt nunmehr vor.

### **2.11. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **2.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 21)**

In Zukunft sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.

### **2.13. Umsetzung durch Gemeinde**

Mitarbeitergespräche werden geführt, jedoch zumeist nur anlassbezogen und in keiner strukturierten Form.

### **2.14. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **2.15. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Künftig sind Mitarbeitergespräche in allen Bereichen und in strukturierter Form abzuhalten.

### **2.16. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 22)**

Die Zeiterfassung erfolgt im Bereich der Verwaltung und des Bauhofes händisch bzw. werden Stundenaufzeichnungen in EDV-Listen geführt. Die Listen der Mitarbeiter werden vom Bürgermeister und vom Amtsleiter unterzeichnet. Die Aufzeichnungen des Amtsleiters sind nicht paraphiert. In Hinkunft sind auch die Aufzeichnungen des Amtsleiters vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

### **2.17. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Stundenaufzeichnungen des Amtsleiters werden nunmehr vom Bürgermeister unterzeichnet.

### **2.18. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **2.19. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 23)**

Die Marktgemeinde Kematen am Innbach hat künftig die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter sowie die Einsatzstunden der Fahrzeuge mit realistischen Stundensätzen exakt jenen Bereichen zuzuordnen, für die sie erbracht werden.

### **2.20. Umsetzung durch Gemeinde**

An der Berechnung der Stundensätze sowie an der Zuordnung der Tätigkeitsbereiche wurden bislang keine Änderungen vorgenommen.

### **2.21. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **2.22. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter sowie die Einsatzstunden der Fahrzeuge sind umgehend mit realistischen Stundensätzen exakt jenen Bereichen zuzuordnen, für die sie erbracht werden.

### **2.23. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 23)**

Die Marktgemeinde Kematen am Innbach hat Kooperationsmöglichkeiten im Bereich des Bauhofs mit den Nachbargemeinden zu prüfen und entsprechende Gespräche zu führen.

### **2.24. Umsetzung durch Gemeinde**

Kooperationen werden im Bauhofbereich im gegenseitigen Geräteverleih umgesetzt.

### **2.25. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **2.26. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 23)**

Unter Berücksichtigung des zu betreuenden Straßen- und Kanalnetzes sowie des derzeitigen Aufgabenumfanges ist der Personalstand im Bauhof mit 2 PE – gegenüber vergleichbaren Gemeinden – als hoch zu bezeichnen. Bei einem allfälligen Ausscheiden eines Mitarbeiters bzw. einer anstehenden Pensionierung sollte mit 1,5 PE das Auslangen gefunden werden.

#### **2.27. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Beschäftigungsausmaße im Bauhofbereich sind nunmehr mit insgesamt 1,75 PE festgesetzt.

#### **2.28. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

#### **2.29. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die vorgenommene Reduzierung um 0,25 PE wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zur Konsolidierung nicht mehr weiter verfolgt.

#### **2.30. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 24)**

Da der Kindergarten von einem privaten Rechtsträger geführt wird, sollte auch das für die Busbegleitung benötigte Personal bei diesem angestellt werden.

#### **2.31. Umsetzung durch Gemeinde**

Seit März 2018 ist die Kindergartenbus-Begleitperson beim Kindergartenbetreiber (Pfarrcaritas) angestellt.

#### **2.32. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **III. Abwasserbeseitigung**

#### **3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 25)**

Die Vergütung der Bauhofleistungen erfolgt korrekt nach Stundenaufzeichnungen, aber mit zu geringem Stundensatz, die Verwaltungskostentangente wird pauschal vergütet. Die Leistungen der Verwaltung sind auf Grund der erbrachten Stunden für die Abwasserbeseitigung bei den Ausgaben darzustellen.

#### **3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Bauhofleistungen werden nach wie vor in zu geringer Höhe dargestellt, die Verwaltungskostentangente weiterhin pauschaliert.

#### **3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Leistungen der Verwaltung sind künftig entsprechend der tatsächlich geleisteten Stunden zu vergüten, die Bauhofleistungen mit realistischen Stundensätzen.



### **3.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 26)**

Bei der Parzelle 646/3 wurde im Jahr 2001 die Mindestanschlussgebühr bezahlt, die nach der Fertigstellungsanzeige 2003 vorzuschreibende ergänzende Anschlussgebühr kam aber nicht zur Vorschreibung. Die Gemeinde hat sämtliche ergänzenden Anschlussgebühren zu eruieren und diese den Liegenschaftseigentümern unverzüglich vorzuschreiben, soweit sie noch nicht verjährt sind.

### **3.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Die ergänzende Anschlussgebühr wurde von der Marktgemeinde Kematen am Innbach mittels Bescheid vorgeschrieben und vom Liegenschaftseigentümer der Parzelle 646/3 auch einbezahlt.

### **3.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **3.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 26)**

Die Gemeinde hat umgehend die nach Ablauf der Ausnahmen anfallenden, entsprechenden Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben.

### **3.9. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Vielzahl der betroffenen Grundeigentümer hat die gesetzliche Möglichkeit gemäß § 27 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF ergriffen, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Aufschließungsbeitrag beantragt werden kann. Den vorliegenden Ansuchen wurde von der Marktgemeinde Kematen am Innbach mittels Bescheid stattgegeben.

### **3.10. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

### **3.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 27)**

Aufgrund der neuen Rechtslage wird der Gemeinde empfohlen, die Aufschließungsbeiträge für die Parzelle 215/2, EZ 403 vorzuschreiben.

### **3.12. Umsetzung durch Gemeinde**

Der betroffene Grundeigentümer hat die gesetzliche Möglichkeit gemäß § 27 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF ergriffen, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Aufschließungsbeitrag beantragt werden kann. Dem entsprechenden Ansuchen wurde von der Marktgemeinde Kematen am Innbach mittels Bescheid stattgegeben.

### **3.13. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

### **3.14. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 27)**

Bei einem im Jahr 2014 abgetrennten und parzellierten Grundstück (Parzellennummer 41) wurden bisher keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben. Die bescheidmäßige Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge ist umgehend vorzunehmen.

### **3.15. Umsetzung durch Gemeinde**

Die entsprechenden Aufschließungsbeiträge wurden von der Marktgemeinde Kematen am Innbach vorgeschrieben und fanden bereits in der Gemeindebuchhaltung ihren Eingang.

### **3.16. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **3.17. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 27)**

Die Parzellen 86/1 und 88/1 kamen 1996 durch den Kanalbau in den 50-m-Bereich, waren aber laut Bebauungsplan nicht bebaubar. Im November 2011 wurde dieser Bebauungsplan aufgehoben. Die Parzelle 314 kam 2008 durch den Kanalbau in den 50-m Bereich, die Widmung des Grundstückes erfolgte allerdings erst 2012. Das heißt mit 2012 hätten für diese Parzellen die Anschließungsbeiträge vorgeschrieben werden müssen. Diese Anschließungsbeiträge sind umgehend vorzuschreiben, um eine Verjährung zu vermeiden.

### **3.18. Umsetzung durch Gemeinde**

Für die Parzellen 86/1 und 314 wurden die Anschließungsbeiträge vorgeschrieben und bereits einbezahlt. Für die Parzelle 88/1 hat der betroffene Grundeigentümer die gesetzliche Möglichkeit gemäß § 27 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF ergriffen, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Anschließungsbeitrag beantragt werden kann. Dem entsprechenden Ansuchen wurde von der Marktgemeinde Kematen am Innbach mittels Bescheid stattgegeben.

### **3.19. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **3.20. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 28)**

Die Gemeinde hat umgehend den Eigentümern von unbebauten, jedoch angeschlossenen Liegenschaften rückwirkend ab 2012 die Bereitstellungsgebühr vorzuschreiben.

### **3.21. Umsetzung durch Gemeinde**

Bereitstellungsgebühren wurden entsprechend vorgeschrieben und vereinnahmt.

### **3.22. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **3.23. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 28)**

Wie im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vorgesehen und im Gemeinderat beschlossen, sind künftig privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags abzuschließen.

### **3.24. Umsetzung durch Gemeinde**

Bei der Baulandwidmung der Grundstücke 636/1 bis 636/7 wurden bereits Infrastrukturkostenbeiträge vorgeschrieben.

### **3.25. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **IV. Abfallbeseitigung**

### **4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 29)**

Wie im § 7 Abs. 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 vorgesehen, sind die Abfallbehälter an die Liegenschaftseigentümer kostenpflichtig abzugeben.

#### **4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Abfallbehälter werden nunmehr kostenpflichtig abgegeben und die daraus resultierenden Einnahmen entsprechend im Haushalt verbucht.

#### **4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **4.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 30)**

Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist auch in Zukunft, inkl. der realistisch bewerteten Verwaltungskostentangente, jedenfalls ausgabendeckend zu führen.

#### **4.5. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Betrieb der Abfallbeseitigung erwirtschaftet (auch unter Einbeziehung einer noch nicht realistisch berechneten Verwaltungskostentangente) positive Betriebsergebnisse.

#### **4.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **V. Kindergarten**

#### **5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 32)**

Die Gemeinde hat gemeinsam mit dem privaten Rechtsträger auf eine bedarfsgerechte Führung und Auslastung der Gruppen zu achten.

#### **5.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Auf eine bedarfsgerechte Führung und Auslastung der Gruppen wird besonderes Augenmerk gelegt.

#### **5.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **5.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 32)**

In Zukunft ist der Verwaltungsaufwand für den Kindergarten und den Kindergartenkindertransport in Form einer Verwaltungskostentangente umzulegen.

#### **5.5. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Verwaltungskostentangente wird bislang nicht dargestellt.

#### **5.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **5.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Spätestens im Voranschlag 2020 ist der Verwaltungsaufwand für den Kindergarten und den Kindergartenkindertransport in Form einer realistischen Verwaltungskostentangente darzustellen.

#### **5.8. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 33)**

Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushaltes wird ab dem Jahr 2017 eine Ausgabendeckung empfohlen. Mit einem Kostenbeitrag von rund 17,50 Euro im Monat könnten die anfallenden Kosten für die Busbegleitung bedeckt werden.

### **5.9. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Kostenbeitrag für die Begleitperson liegt unverändert bei 10 Euro.

### **5.10. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde nicht umgesetzt.

### **5.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartenkindertransport ist spätestens mit Beginn des Finanzjahres 2020 in ausgabendeckender Höhe bzw. mit maximal 25 Euro festzusetzen.

## **VI. Nachmittagsbetreuung**

### **6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 34)**

Die Marktgemeinde hat sowohl die Öffnungstage als auch die Öffnungszeiten dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Eine Mindestanzahl an zu betreuenden Kindern ist zu definieren. Ziel sollte es jedenfalls sein, das Niveau des Abganges 2015 zu halten.

### **6.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Anpassung der Öffnungstage und der Öffnungszeiten an den tatsächlichen Bedarf wurde vorgenommen. An Freitagen erfolgt nunmehr keine Nachmittagsbetreuung mehr. Eine Mindestanzahl von zu betreuenden Kindern wurde bislang nicht festgeschrieben.

### **6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde hat festzulegen, ab welcher Anzahl von zu betreuenden Schülern die Nachmittagsbetreuung angeboten wird.

## **VII. Feuerwehrwesen**

### **7.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 35)**

Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando müssen gemeinsam Möglichkeiten finden, um die Kosten für den laufenden Betrieb dem Bezirksschnitt anzupassen. Die Belastung für das Gemeindebudget ist entsprechend zu verringern.

### **7.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Anpassung an den Bezirksdurchschnitt wurde im Jahr 2017 erreicht, im Jahr 2018 lag man über dem Bezirksdurchschnitt.

### **7.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

### **7.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird im Hinblick auf die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Freiwillige Feuerwehren nicht mehr weiterverfolgt.

#### **7.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 35)**

Ausgehend von der räumlichen Nähe der Zeugstätten und unter Bedachtnahme auf die Gemeindegröße sollte grundsätzlich eine gemeinsame Feuerwehrzeugstätte angedacht werden. Vor Inangriffnahme der Sanierungsmaßnahmen beim Zeughaus der FF Steinerkirchen sind diesbezügliche Gespräche mit den Feuerwehren zu führen.

#### **7.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Vor Beginn der Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrzeughauses der Freiwilligen Feuerwehr Steinerkirchen wurden von Seiten der Marktgemeinde Kematen am Innbach eingehende Gespräche mit Vertretern der beiden Freiwilligen Feuerwehren geführt. Vorgeschlagen wurde unter anderen die Unterbringung beider Feuerwehren im Feuerwehrzeughaus Kematen am Innbach, welches 2004 in Betrieb genommen wurde. Hier wäre auch die Eigenständigkeit beider Freiwilligen Feuerwehren möglich gewesen. Es konnte darüber jedoch keine Einigung erzielt werden.

#### **7.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **7.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Da in dieser Angelegenheit keine Einigung zwischen den Gemeindeverantwortlichen und den Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren erzielt werden konnte, wird die Empfehlung nicht mehr weiter verfolgt.

### **VIII. Verwaltungskostentangente**

#### **8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 35)**

Für alle Tätigkeiten der Mitarbeiter/innen für Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen sind über einen bestimmten Zeitraum (empfohlen wird ein Jahr) Stundenaufzeichnungen zu führen und die Leistungen sind entsprechend den Aufzeichnungen (ev. Kosten- und Leistungsrechnung) zu vergüten.

#### **8.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Im Voranschlag 2019 sind Vergütungen von Verwaltungsleistungen mit nur 3.400 Euro ausgewiesen. Diese wurden bislang nicht bzw. nur geringfügig angepasst.

#### **8.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **8.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Im Voranschlag 2020 werden realistische Zahlen bei der Vergütung von Verwaltungsleistungen erwartet.

### **IX. Elektronische Datenverarbeitung**

#### **9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 36)**

Für Ausgaben betreffend „elektronischer Datenverarbeitung“ ist künftig der laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) vorgesehene Haushaltsansatz 016 heranzuziehen.

## **9.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Verbuchung wird nunmehr entsprechend der Empfehlung beim Haushaltsansatz „016“ vorgenommen.

## **9.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

# **X. Instandhaltungen**

## **10.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 37)**

Die bei einer allfälligen Abgangsdeckung anerkannten Ausgaben für Instandhaltungen betragen hinkünftig maximal 45.000 Euro pro Haushaltsjahr. Darüber hinausgehende Ausgaben sind ausnahmslos mit der Direktion Inneres und Kommunales abzustimmen. Das jährliche Einsparpotential liegt unter Zugrundelegung des Rechnungsabschlusses 2015 bei zumindest 21.500 Euro.

## **10.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Im Jahr 2018 lagen die Ausgaben für Instandhaltungen bei rund 51.200 Euro und somit über dem vorgegebenen Höchststrahmen.

## **10.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde nicht umgesetzt.

## **10.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die im Finanzjahr 2018 im Zuge der Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“ in Kraft getretenen neuen Kriterien umfassen auch den Bereich der Instandhaltungen. Der Konsolidierungshinweis wird daher nicht mehr weiterverfolgt.

# **XI. Stromkosten**

## **11.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 38)**

Die Gemeinde sollte unter Heranziehung des Jahresstromverbrauchs mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

## **11.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Mit dem bisherigen Stromversorger konnte eine Reduzierung des Strompreises vereinbart werden.

## **11.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde umgesetzt.

# **XII. Essen auf Rädern**

## **12.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 38)**

Um dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen, sind alle Einnahmen und Ausgaben betreffend die Aktion „Essen auf Rädern“ korrekt auf dem Ansatz 423 zu verbuchen.

### **12.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Dem Bereich Essen auf Rädern werden nunmehr – mit Ausnahme einer Verwaltungskostentangente – sämtliche Einnahmen und Ausgaben zugeordnet.

### **12.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **12.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Hinkünftig ist dem Bereich „Essen auf Rädern“ auch eine Verwaltungskostentangente in realistischer Höhe zuzurechnen.

### **12.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 38)**

Es sind künftig die Portionspreise der Aktion „Essen auf Rädern“ so festzusetzen, dass alle anfallenden Kosten, inkl. Verwaltungskostentangente und Versicherung, bedeckt werden können.

### **12.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Portionspreise wurden bislang nicht in ausgabendeckender Höhe festgelegt.

### **12.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **12.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Unter Einrechnung einer realistischen Verwaltungskostentangente sind die Portionspreise inkl. der Ausgaben für die Zustellung ab dem Jahr 2020 in ausgabendeckender Höhe festzulegen.

## **XIII. Prüfungsausschuss**

### **13.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 39)**

Im Sinne des § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist die Überprüfung der Gebarung anhand des Rechnungsabschlusses und im Laufe des Haushaltsjahres, wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher künftig jährlich 5 Prüfungen notwendig.

### **13.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Das Mindestmaß von jährlich 5 Prüfungsausschusssitzungen wird nicht erfüllt.

### **13.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **13.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Künftig sind jährlich mindestens 5 Prüfungsausschusssitzungen abzuhalten.

## **XIV. Förderungen und freiwillige Ausgaben**

### **14.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 40)**

Die diesbezüglichen aufsichtsbehördlichen Vorgaben (max. 18 Euro pro Einwohner) sind künftig ausnahmslos einzuhalten. In der Stellungnahme zum Prüfungsbericht sind die voraussichtlichen Ausgabenpositionen für das Finanzjahr 2017 aufzulisten.

#### **14.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Auflistung der voraussichtlichen Ausgabenpositionen wurde erstellt, die aufsichtsbehördlichen Vorgaben weitestgehend eingehalten. Zudem gelten nunmehr durch die im Finanzjahr 2018 in Kraft getretene „Gemeindefinanzierung Neu“ neue Kriterien im Bereich der Förderungen und freiwilligen Ausgaben.

#### **14.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **14.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 40)**

Im Prüfungszeitraum wurden Schulbeiträge an Privatschulen in Gesamthöhe von rund 17.770 Euro ausbezahlt. Im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ist die Zahlung von Gastschulbeiträgen nur an öffentliche Pflichtschulen geregelt. Es besteht hier also keine Verpflichtung zur Leistung von Gastschulbeiträgen an Schulen von privaten Rechtsträgern. Im Sinne der Sparsamkeit sind die Ausgaben für Schulbeiträge an Privatschulen zu reduzieren und es sollte eine Kostenteilung mit den Eltern angestrebt werden.

#### **14.5. Umsetzung durch Gemeinde**

Vom Gemeindevorstand wurde eine Reduzierung der Schulbeiträge an Privatschulen beschlossen. Entsprechend diesem Beschluss gelangen nunmehr verringerte Beiträge zur Auszahlung.

#### **14.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XV. Kontierung**

#### **15.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 40)**

Künftig ist der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden 2015 für die Kontierung in den oö. Gemeinden sowohl in funktioneller als auch in sachgeordneter Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.

#### **15.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der in der VRV geregelte Kontenplan sowie der Leitfaden für die Kontierung werden sowohl in funktioneller als auch in sachgeordneter Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen herangezogen.

#### **15.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XVI. Amtsgebäude**

#### **16.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 41)**

Vor Planungsstart für das Projekt „Amtsgebäude“ sollten jedenfalls die Kooperationsmöglichkeiten mit den Nachbargemeinden geprüft werden.

#### **16.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Für das Projekt „Amtsgebäude“ ist noch kein Planungsstart erfolgt.



### **16.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **16.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Bevor das Projekt „Amtsgebäude“ in die Planungsphase geht, sind mit den Nachbargemeinden mögliche Kooperationsmöglichkeiten auszuloten.

## **XVII. Außerordentlicher Haushalt**

### **17.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2017 (Seite 45)**

Eine Förderung konnte für das Projekt „Einrichtung der 3. Kindergartengruppe“ im ehemaligen Kindergarten (Amtsgebäude) lukriert werden und wird nun nach der Entscheidung für einen Neubau hier nicht mehr benötigt. Eine Verwendung des Restbetrages in Höhe von 5.403 Euro für die Einrichtung im neu erbauten Kindergarten wird als sinnvoll erachtet. Der Überschuss in Höhe von 5.403 Euro sollte, in Absprache mit dem Fördergeber, auf das Projekt „Kindergartenneubau“ umgebunden werden.

### **17.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Betrag wurde entsprechend obiger Empfehlung dem Projekt „Kindergartenneubau“ zugeführt.

### **17.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Kematen am Innbach ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 30. September 2019 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Marktgemeinde Kematen am Innbach durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Grieskirchen, 04. November 2019

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Christoph Schweitzer, MBA



Marktgemeindeamt  
4633 Kematen am Innbach  
Bezirk Grieskirchen, O.Ö.  
☎ 07247 6655 0  
Fax 07247 6655 4  
DVR-Nr. 0032361  
gemeinde@kematen-innbach.ooe.gv.at



Kematen, am 29. Oktober 2019

**Stellungnahme zum Prüfbericht  
der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
über die Nachprüfung der Umsetzung von  
Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung  
aus dem Gebarungsprüfungsbericht  
vom Februar 2017**

Geschätzte Damen und Herren der Aufsichtsbehörde!

Im Namen der Marktgemeinde Kematen am Innbach möchte ich mich herzlich für durchgeführte Prüfung bedanken und auch über die konstruktive Nachbesprechung mit Hrn. Wilnauer.

Ich möchte zu folgenden Punkten Stellung beziehen und die Sicht der Gemeinde darlegen:

**Fremdfinanzierungen**

**Empfehlung**

Die Außenstände der Projekte „Straßenbeleuchtung“ und „Kommunalgebäude“ sind derzeit über das „Zwischenfinanzierungsdarlehen für a.o.H. Vorhaben“ bedeckt. Wie in den Finanzierungsplänen vorgesehen, ist zur Bedeckung ein Darlehen mit 15jährige Laufzeit aufzunehmen. Dafür ist das „Zwischenfinanzierungsdarlehen für a.o.H. Vorhaben“ zu verwenden und in zwei Darlehen mit fixen Tilgungen umzuwandeln. Auch die Finanzierung des „Asylwerberhauses“ sollte analog zu den oben genannten Projekten sein.

**Stellungnahme:**

*Wird im Zuge der Umstellung auf die neue VRV (2015) veranlasst.*

**Empfehlung**

Die Gemeinde hat in Zukunft sämtliche Zwischenfinanzierungsdarlehen ordnungsgemäß, in einem eigenen Teilabschnitt bei den entsprechenden Projekten darzustellen. In Finanzierungsplänen enthaltene Darlehen sind projektbezogen aufzunehmen und laufend zu tilgen.

**Stellungnahme:**

*Wird bei ebenfalls im Zuge der Umstellung auf die neue VRV veranlasst.*

## Marktgemeindeamt

4633 Kematen am Innbach

Bezirk Grieskirchen, O.Ö.

☎ 07247 6655 0

Fax 07247 6655 4

DVR-Nr. 0032361

### **Empfehlung**

Bei Erstellung eines (Nachtrags)- Voranschlages sind ordnungsgemäß sämtliche Darlehen sowie die entsprechenden Veränderungen bei den Darlehensständen anzuführen. Der Schuldennachweis ist zu aktualisieren.

### **Stellungnahme:**

*Wird bei ebenfalls im Zuge der Umstellung auf die neue VRV veranlasst.*

### **Empfehlung**

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten, um bei der Aufnahme des Kassenkredites die bestmöglichen Konditionen zu erhalten. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde in Zukunft mindestens drei Angebote (auch von nicht ortsansässigen Banken) einzuholen. Der Zuschlag hat an den Bestbieter zu erfolgen.

### **Stellungnahme:**

*Wir haben nach den örtlichen, wirtschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen. Da es sich hier um einen Unterschied in einer marginalen Höhe handelte, entschied der Gemeinderat an den Bestbieter (örtlicher Nahversorger) zu vergeben. Dieser war aus Sicht der politischen Vertreter die Raiffeisenbank Kematen.*

*In Hinkunft werden wir uns nach dem Billigstbieter orientieren. Des Weiteren werden wir uns Möglichkeiten für Nachverhandlungen offenhalten.*

## **Personal**

### **Empfehlung**

Um einerseits den Personalstand auf dem derzeitigen Niveau zu halten, andererseits aber die Qualität der Verwaltungsleistung zu sichern bzw. zu heben, sollte die Gründung einer Verwaltungskooperation (Standesamt, Bauverwaltung, Buchhaltung) mit Nachbargemeinden angedacht werden. Es sind Kooperationsgespräche mit den Umlandgemeinden aufzunehmen.

### **Stellungnahme:**

*Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 beschlossen, dem Standesamtsverband Grieskirchen (welcher gerade gegründet wurde) beizutreten. Außerdem laufen aktuell immer Gespräche über mögliche Kooperationen mit den Nachbargemeinden, die nicht immer eine Unterstützung durch die Landesregierung erfahren. Aus meiner Sicht muss sich das Land OÖ mit seinen Bediensteten für die Unterstützung in jeglicher Hinsicht zur Verfügung stehen. Denn die Marktgemeinde Kematen kann nicht Gelder für Projekte ausgeben, die dann in keiner Kooperation münden. Wir wurden diesbezüglich mehrmals leider im Stich gelassen.*

*Ich als Bürgermeister und der Gemeinderat stehen allen Kooperationen, die wirtschaftlich, bürgerlich, effizient sinnvoll sind, immer offen gegenüber.*

## Marktgemeindeamt

4633 Kematen am Innbach

Bezirk Grieskirchen, O.Ö.

☎ 07247 6655 0

Fax 07247 6655 4

DVR-Nr. 0032361

### **Empfehlung**

Bei Durchsicht der Personalakten ist aufgefallen, dass für zwei Bedienstete (Personalnummer 3005 und 4010) keine Dienstverträge vorliegen.

### **Stellungnahme:**

*Ist noch offen wird aber baldigst erledigt, da es noch Auffassungsunterschiede zwischen der Marktgemeinde Kematen und der BH Grieskirchen, sowie der betreffenden Bediensteten gibt. Der Vertrag für die Personalnummer 4010 wurde vor der Nachprüfung ausgestellt und der Bediensteten ausgefolgt.*

### **Empfehlung**

In Hinkunft sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.

### **Stellungnahme:**

*Wird angenommen und in Absprache mit dem Gemeindebund erstellt und zukünftig veranlasst.*

### **Empfehlung**

Die Marktgemeinde Kematen am Innbach hat künftig die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter sowie die Einsatzstunden der Fahrzeuge mit realistischen Stundensätzen exakt jenen Bereichen zuzuordnen, für die sie erbracht werden.

### **Stellungnahme:**

*Die Bauhofarbeiter führen entsprechende Aufzeichnungen zu ihren Tätigkeiten. Damit diese entsprechend und korrekt auf die jeweiligen Kostenstellen zugeordnet werden können. Da dies ein laufender Prozess ist, wird dies sukzessive eingepflegt. Eine prozentuelle Gliederung im Bereich der Fahrzeugstunden wird sowie angeregt, umgesetzt.*

## **Abwasserbeseitigung**

### **Empfehlung**

Die Vergütung der Bauhofleistungen erfolgt korrekt nach Stundenaufzeichnungen, aber mit zu geringem Stundensatz, die Verwaltungskostentangente wird pauschal vergütet. Die Leistungen der Verwaltung sind auf Grund der erbrachten Stunden für die Abwasserbeseitigung bei den Ausgaben darzustellen.

### **Stellungnahme:**

*Der Angeregte Vorschlag von seitens des Prüfers wird ebenfalls umgesetzt. Damit dies richtig von statten gehen kann, werden die Zeiten in der Verwaltung erfasst.*

## Marktgemeindeamt

4633 Kematen am Innbach

Bezirk Grieskirchen, O.Ö.

☎ 07247 6655 0

Fax 07247 6655 4

DVR-Nr. 0032361

### Kindergarten

#### **Empfehlung**

In Zukunft ist der Verwaltungsaufwand für den Kindergarten und den Kindergartenkindertransport in Form einer Verwaltungskostentangente umzulegen.

#### **Stellungnahme:**

*Der Verwaltungsaufwand wird in Zukunft ordnungsgemäß erfasst und wie angeregt in einer Verwaltungskostentangente umgelegt.*

#### **Empfehlung**

Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushaltes wird ab dem Jahr 2017 eine Ausgabendeckung empfohlen. Mit einem Kostenbeitrag von rund 17,50 Euro im Monat könnten die anfallenden Kosten für die Busbegleitung bedeckt werden.

#### **Stellungnahme:**

*Wird auf Grund einer politisch bis heute nicht machbaren Umsetzung nicht weiterverfolgt. Das Land OÖ und deren politische Vertreter haben hier Gelder den Gemeinden gekürzt und diese wurden nicht gefragt bzw. wurde ein Drüberfahren gebilligt, nur damit sich die Landesregierung auf Kosten der Marktgemeinde, sowie allen anderen Gemeinden und Städten sanieren kann. Eine ordentliche Aufteilung der Finanzmittel ist erwünscht.*

### Nachmittagsbetreuung

#### **Empfehlung**

Die Marktgemeinde hat sowohl die Öffnungstage als auch die Öffnungszeiten dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Eine Mindestanzahl an zu betreuenden Kindern ist zu definieren. Ziel sollte es jedenfalls sein, das Niveau des Abganges 2015 zu halten.

#### **Stellungnahme:**

*Der Sozialausschuss wird angehalten sich hier Gedanken zu machen und einen Vorschlag für den Gemeinderat zu erarbeiten. Dieser Vorschlag soll dann auch umgesetzt werden, sofern er auch die notwendigen Mehrheiten auf politischer Ebene findet.*

Marktgemeindeamt  
4633 Kematen am Innbach  
Bezirk Grieskirchen, O.Ö.  
☎ 07247 6655 0  
Fax 07247 6655 4  
DVR-Nr. 0032361

## Prüfungsausschuss

### **Empfehlung**

Im Sinne des § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist die Überprüfung der Gebarung anhand des Rechnungsabschlusses und im Laufe des Haushaltsjahres, wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher künftig jährlich 5 Prüfungen notwendig.

### **Stellungnahme:**

*Da dies allein beim Obmann des Prüfungsausschusses liegt, kann weder die Gemeinde noch der Bürgermeister hier Weisungen erteilen. Da dies nicht dem Prüfungsgedanken entspricht und dieser Weisungsfrei agieren muss. Dennoch teile ich die Ansicht der Aufsichtsbehörde. Dies wurde ebenfalls im Gemeinderat am 10.10.2019 besprochen und diskutiert. Der Obmann wurde bereits davon in Kenntnis gesetzt und auf seine Pflicht hingewiesen.*

## Amtsgebäude

### **Empfehlung**

Vor Planungsstart für das Projekt „Amtsgebäude“ sollten jedenfalls die Kooperationsmöglichkeiten mit den Nachbargemeinden geprüft werden.

### **Stellungnahme:**

*Dies wurde bei den laufenden Terminen mit meinen Bürgermeisterkollegen aus den Umliegenden Gemeinden besprochen. Da dies immer mind. eine weitere Gemeinde benötigt, ist dies nicht so einfach. Dennoch ist es mein Ziel, jegliche gemeinsame Kooperation, im wirtschaftlichen, Effizienz steigerndem Sinne durchzuführen. Sollten sich hier Möglichkeiten auftun und dies von seitens des Landes OÖ auch tatsächlich unterstützt wird, können wir über mögliche Kooperationen beraten. Bis dato finden lediglich grobe und noch keine konstruktiven, detaillierten Gespräche statt.*



Bürgermeister Klaus Bachmair

